

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

97. Stück, 23.11.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1917.) 97. Stück.

Inhalt:

N^o. 195. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1917, betreffend Verbot des Tabakrauchens.

N^o. 195.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Tabakrauchens.

Oldenburg, den 2. November 1917.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen unter 16 Jahren ist es verboten:

- a) Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
- b) auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2.

Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 a bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3.

Verboten ist der Verkauf von Tabak jeder Art durch Automaten.

§ 4.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 2. November 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

